

Die angeführten Formen der Sorge um die Festigung der Ergebnisse der Besserung und Umerziehung der Straftatlassenen sind nicht erschöpfend. Die Strafvollzugseinrichtungen können und müssen hier noch mehr schöpferische Initiative, Findigkeit und Erfindungsgeist an den Tag legen.

An der Festigung und Vollendung der Ergebnisse der Besserung und Umerziehung von Menschen, die aus Strafvollzugseinrichtungen entlassen wurden, sind viele gesellschaftliche Organisationen und staatliche Institutionen beteiligt. Jedoch ereignet es sich nicht selten, daß sich dabei zwei unterschiedliche Einstellungen dem Straftatlassenen gegenüber ergeben: das ist einerseits ein offenes Mißtrauen, ja teilweise sogar Feindseligkeit, andererseits aber ein alles verzeihender Liberalismus. Das eine wie das andere ist schädlich und dient den Aufgaben des Kampfes gegen die Kriminalität nicht.

Zahlreiche Fälle zeugen davon, daß unbegründete Ablehnungen der Anmeldung Straftatlassener (insbesondere am ständigen Wohnort), ungesetzliche Hindernisse bei der Arbeitsaufnahme, der Zuweisung von Wohnraum, dem Eintritt in eine Lehre u. ä., Ansatzpunkte erneuter Straftaten bildeten. Unzulässig und schädlich vom pädagogischen Standpunkt aus sind aber auch ständige Erinnerungen des Straftatlassenen an die verbüßte Strafe, unverhüllte Wachsamkeit und betontes Mißtrauen.

Eine solche Einstellung zieht nicht selten einen schweren moralischen Zustand, die Erneuerung der früheren gesellschaftswidrigen oder -gefährlichen Bindungen durch die Straftatlassenen und letzten Endes die Ausführung neuer Straftaten nach sich. Damit wird die gesamte Erziehungsarbeit des Strafvollzuges in diesen Fällen zunichte gemacht und dem Kampf gegen die Kriminalität wesentlicher Schaden zugefügt.